

ORIGINAL

No. 225/A
Präs.: 2. OKT. 1991
.....

A N T R A G

der Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz über unterschiedliche Alters-
grenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..., über unterschiedliche Altersgrenzen
von männlichen und weiblichen Sozialversicherten.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom ..., über unterschiedliche Alters-
grenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten,
wird wie folgt geändert:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Gesetzliche Regelungen, die unterschiedliche Alters-
grenzen von männlichen und weiblichen Versicherten der
gesetzlichen Sozialversicherung vorsehen, sind zulässig.

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,
BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 234/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 236 Abs. 1 Z 1 lit. a und b lauten:

"a) wenn der Stichtag vor Vollendung des
55. Lebensjahres bei männlichen, vor Vollendung
des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten
liegt, 60 Monate;

b) wenn der Stichtag nach Vollendung des
55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung
des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten
liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je
nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für
jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis
zum Höchstausmaß von 180 Monaten;"

2. § 236 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. im Falle des Abs. 1 Z 1 innerhalb der letzten
120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum
verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des
55. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach
Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten
liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für
jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate
bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;"

Artikel III

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz,
BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 234/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 111 Abs. 3 Z 1 lit. b lautet:

"b) wenn der Stichtag nach Vollendung des
55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung
des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten
liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je
nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für
jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat
bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;"

2. § 111 Abs. 4 Z 1 lautet:

"1. im Falle des Abs. 3 Z 1 innerhalb der letzten
120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum
verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des
55. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach
Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten
liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für
jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate
bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;"

Artikel IV

(1) (Verfassungsbestimmung) Art. I tritt mit
1. Dezember 1991 in Kraft und mit Ablauf des
31. Dezember 1992 außer Kraft.

(2) Art. II und III treten mit 1. Dezember 1991 in Kraft.

Artikel V

Mit dieser Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirksamkeitsbereich des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffen, dieser Bundesminister betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

Michael J. G. ... R. ...
...
...

B e g r ü n d u n g

Der Verfassungsgerichtshof sieht in seinem Erkenntnis vom 6. Dezember 1990, G 223/88 usw., die Verfassungswidrigkeit des unterschiedlichen Pensionsanfallsalters für Männer und Frauen, wie es in den §§ 236 Abs. 1 Z 1 lit. a und b und Abs. 2 Z 1 sowie 253 b Abs. 1 ASVG normiert ist, im Schematismus dieser Regelungen. Gleiches gilt für die Regelungen des § 111 Abs. 3 Z 1 lit. b und Abs. 4 Z 1 BSVG, die der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 4. März 1991, G 22/90, als verfassungswidrig aufgehoben hat. Dieser Schematismus liegt dem Verfassungsgerichtshof zufolge darin, daß die erwähnten Bestimmungen bloß nach dem Geschlecht unterscheiden und nicht jene Besonderheiten berücksichtigen, die zur Rechtfertigung dieser Regelung dienen sollen. Frauen, die durch Haushaltsführung und Obsorge für Angehörige besonders belastet sind, profitieren in Wahrheit - weil sie infolge der Obsorgepflichten weniger Versicherungszeiten erwerben - in einem weit geringeren Maß als die Frauen, die diesen Belastungen nicht unterliegen.

Die Aufhebung wird mit 1. Dezember 1991 wirksam. Dieser Termin hängt aber nicht mit einer besonderen Dringlichkeit zusammen, die der Verfassungsgerichtshof der Aufhebung beimißt. Diese Fristsetzung beruht vielmehr auf Art. 140 Abs. 5 B-VG, der ausdrücklich regelt, daß der Zeitraum für eine Gesetzesaußerkraftsetzung ein Jahr nicht übersteigen darf. Bei dieser Gelegenheit verdient die von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes selbst kürzlich in Gang

gesetzte Überlegung erwähnt zu werden, derzufolge das Höchstgericht ermächtigt werden soll, für die Umsetzung seiner Entscheidungen auch eine längere als eine einjährige Frist festzusetzen.

Im übrigen hat der Verfassungsgerichtshof seine Auffassung über das Wirksamwerden einer Neuregelung der unterschiedlichen Altersgrenzen deutlich zum Ausdruck gebracht; wörtlich führt er diesbezüglich aus:

"Der Gesetzgeber ist jedoch durch den Gleichheitsgrundsatz keineswegs gehalten, sogleich und schematisch für Männer und Frauen das gleiche Pensionsalter festzusetzen. Eine sofortige schematische Gleichsetzung des gesetzlichen Pensionsalters für Männer und Frauen wäre dem Gesetzgeber sogar verwehrt, weil er damit den Schutz des Vertrauens in eine im wesentlichen über Jahrzehnte geltende gesetzliche Differenzierung verletzen würde. Dem Vertrauensschutz kommt aber gerade im Pensionsrecht besondere Bedeutung zu.

Der Gesetzgeber muß bei Schaffung einer alle verfassungsrechtlichen Aspekte berücksichtigenden einfachgesetzlichen Rechtslage den Abbau der Unsachlichkeit der bisherigen Regelung einerseits und den Vertrauensschutz andererseits gegeneinander abwägen. Diese Abwägung fällt in seinen rechtspolitischen Gestaltungsfreiraum. Er kann für jene Personen, die dem Pensionsalter nahe sind, im Sinne des Vertrauensschutzes auf der Grundlage des geltenden Verfassungsrechtes die bisherigen Unterschiede im Pensionsalter aufrechterhalten, wenn - und nur wenn - er gleichzeitig Regelungen schafft, die einen allmählichen Abbau der bloß geschlechtsspezifischen Unterscheidung bewirken."

Vergleichbares kommt im übrigen auch im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien zum Ausdruck, das im Teil Altersversorgung zunächst auf die Notwendigkeit einer Strukturreform verweist. Diesbezüglich betont es, daß das bisherige gesetzliche Pensionsanfallsalter für Frauen durch Übergangsbestimmungen so lange aufrechtzuerhalten ist,

als deren gesellschaftliche, familiäre und ökonomische Benachteiligung sowie der Grundsatz des Vertrauensschutzes in die gesetzliche Pensionsversicherung dies erfordern. Bei der zukünftigen Gestaltung der Alterssicherung wird jedoch auf die spezifische Belastung der Frauen - zB durch die verbesserte Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten - Bedacht zu nehmen sein.

Die Gleichsetzung des Pensionsanfallsalters ist also ein Teil der Strukturreform der Pensionsversicherung. Die Reform soll dem Arbeitsübereinkommen zufolge mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten. Darüber hinaus muß diese Gleichsetzung mit der gegenwärtig noch vorhandenen Benachteiligung der Frauen in der Arbeitswelt gesehen werden. Die Bestrebungen, diese Benachteiligungen zu beseitigen, erhalten angesichts der Gleichsetzung des Pensionsanfallsalters besonderes Gewicht.

Diese Gleichsetzung kann daher nicht isoliert von den Maßnahmen der Pensionsreform und den erforderlichen Veränderungen zugunsten der Frauen in der Arbeitswelt gesehen werden. Das gleiche Pensionsalter für Frauen und Männer läßt sich somit nur im Zusammenhang mit entsprechenden Rahmenmaßnahmen, wie sie die Pensionsreform zum Inhalt haben wird, - beispielsweise die bereits erwähnte verbesserte Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege - sowie der Frauenförderung im Arbeitsrecht realisieren.

Zur Lösung all dieser Fragen bedarf es eines breiten Konsenses der politischen Kräfte des Landes, für dessen Zustandekommen ein entsprechender zeitlicher Spielraum benötigt wird. Unter diesen Umständen kann dem Spruch des Verfassungsgerichtshofes, mit 1. Dezember 1991 die verfassungskonforme gesetzliche Lösung wirksam werden zu lassen, in einer zufriedenstellenden Weise nicht Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf das Gewicht und die Bedeutung der Neuregelung und die Verzahnung mit den anderen zu lösenden Problemen wäre es unververtretbar, die verschiedenen Meinungen

nicht auszudiskutieren, sondern unter dem Zeitdruck des 1. Dezember 1991 Lösungen zu forcieren.

Versuche, eine Lösung zu finden, die Wirkung des zitierten Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses im Wege einer einfachgesetzlichen Regelung temporär auszuschließen, blieben auch nach Befassung von Verfassungsexperten mit dieser Frage erfolglos. Dazu kommt, daß der Verfassungsgerichtshof Anlaß haben könnte, einer einfachgesetzlichen Regelung in besonders qualifizierter Weise entgegenzutreten.

Für das Hinausschieben einer verfassungskonformen Regelung in der Pensionsaltersfrage bis zum 31. Dezember 1992 stehen dem Gesetzgeber daher realistischere nur zwei Möglichkeiten offen:

Die eine bestünde darin, zum 1. Dezember 1991 keine Gesetzesänderung wirksam werden zu lassen und die Neuregelung betreffend das Pensionsanfallsalter zusammen mit der Pensionsreform zum 1. Jänner 1993 in Kraft zu setzen.

Dies würde aber bedeuten, daß im Hinblick auf den Spruch des Verfassungsgerichtshofes die Frühpension von Männern ab dem 1. Dezember 1991 mit Vollendung des 55. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann. Abgesehen von allen anderen damit zusammenhängenden Problemen wäre eine solche Lösung finanziell untragbar.

Der vorliegende Entwurf sieht die andere Lösung vor. Sie besteht in einer befristeten Verfassungsbestimmung (Art. I), derzufolge gesetzliche Regelungen, die unterschiedliche Altersgrenzen zwischen männlichen und weiblichen Sozialversicherten normieren, zulässig sind. Diese Regelung soll mit 1. Dezember 1991 in Kraft und mit 31. Dezember 1992 außer Kraft treten. Durch diese Lösung wird dem Spruch des Verfassungsgerichtshofes für den erwähnten Zeitraum aus den oben ausführlich dargelegten Gründen die Wirksamkeit genommen, er soll aber keineswegs dadurch übergangen werden.

In Anbetracht der Absicht der Bundesregierung, mit 1. Jänner 1993 die Pensionsreform wirksam werden zu lassen

- wie dies auch in der Regierungserklärung vom Dezember 1990 zum Ausdruck kommt -, und der in Aussicht genommenen Maßnahmen zugunsten der Frauen im Arbeitsrecht soll die Wirkung der höchstgerichtlichen Entscheidung lediglich bis zum 31. Dezember 1992 hinausgeschoben werden.

Mit den mehrfach zitierten Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes werden Bestimmungen des § 236 Abs. 2 ASVG und des § 111 BSVG mit Wirksamkeit ab 1. Dezember 1991 außer Kraft gesetzt. In Anbetracht des Umstandes, daß im Zeitraum vom 1. Dezember 1991 bis zum Wirksamwerden der Pensionsreform und der flankierenden Maßnahmen im Arbeitsrecht die heutige Rechtslage hinsichtlich der unterschiedlichen Altersgrenzen im Sozialversicherungsrecht bestehen bleiben sollen, war es notwendig, in den Art. II und III die erwähnten Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung aufrechtzuerhalten.

Wie erwähnt, hat der Verfassungsgerichtshof auch eine maßgebliche Formulierung des § 253 b Abs. 1 ASVG aufgehoben. Diese Regelung wurde aber im Zuge des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 157, neu beschlossen und ist seit 1. April 1991 geltendes Recht. Aus diesem Grund war es nicht notwendig, § 253 b Abs. 1 ASVG in Art. II des Entwurfes aufzunehmen.